



Foto: Janto Trappe

DER PROZESS ALS (ATTRAKTIVES) INVESTMENT?

Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer

Ass. jur. Nadja Wietoska, BRAK, Brüssel

KONFERENZ IM NEUEN LOCATION-GEWAND

„Prozess als Investment – Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer“ war das Thema der [Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“](#). Bereits zum sechsten Mal luden die BRAK und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover zu ihrer jährlich stattfindenden Konferenz ein – erstmalig in die Räumlichkeiten des Königlichen Pferdestalls in Hannover. 1988 erbaut, ist der denkmalgeschützte Pferdestall nun ein Kommunikations- und Begegnungszentrum für Wissenschaft und Kultur – und am 10.11.2023 für knapp 100 Teilnehmende aus Wissenschaft und anwaltlicher Praxis geworden.

EIN TRADITIONELLES GRUSSWORT-TRIO

Ihre Eröffnung fand die Konferenz traditionell durch die Grußworte des Gastgebers Prof. Dr. Christian Wolf (geschäftsführender Direktor des IPA), des Präsidenten der Leibniz Universität Hannover, Prof. Dr. Volker Epping, sowie des BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels. Die Tagesleitung übernahm dieses Jahr die BRAK-Geschäftsführerin Dr. Tanja Nitschke.

Während Wolf und Epping die Bedeutung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis betonten, stellte Wessels mit seinem Grußwort und der Frage „Wie weit darf eine Kommerzialisierung des Rechts gehen?“ die ersten Weichen für die nachfolgenden Beiträge und Diskussionen. Dass sich der Anwaltsmarkt – u.a. mit Blick auf die voranschreitende Digitalisierung – künftig verändern werde und müsse, stand für ihn ebenso fest wie das notwendige Mittel, um diesen Veränderungen zu begegnen: der Blick über den Tellerrand, jedoch stets unter Wahrung des Zugangs zum Recht. Wessels begrüßte außerdem herzlich die Gewinnerinnen des BRAK-Preises für den besten Klägerschriftsatz beim Soldan Moot 2023: das Team I der Humboldt Universität zu Berlin.

IM DIALOG MIT DER JUSTIZ

Dass der Zugang zum Recht der anzusetzende Maßstab sein muss, unterstrich auch die Präsidentin des OLG Celle, Stefanie Otte, in ihrer Keynote. Das Phänomen der Massenverfahren und der sich verändernde Rechtsdienstleistungsmarkt zeigten



Prof. Dr. Christian Wolf,
Universität Hannover



Dr. Ulrich Wessels,
BRAK-Präsident



Prof. Dr. Volker Epping,
Präsident Universität Hannover



Stefanie Otte,
Präsidentin OLG Celle



Dr. Tanja Nitschke,
BRAK-Geschäftsführerin



Joachim Cornelius-Winkler,
Berlin

derzeit die Schwächen des Zivilprozesses auf: Die Gerichte würden weit über ihrer Belastungsgrenze arbeiten. Dies dürfe jedoch kein Argument gegen die kommerzielle Prozessfinanzierung sein. Schließlich stärke diese Akteurin den Zugang zum Recht und sei ein Teil der gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung – mit welcher die Justiz bisher nicht Schritt gehalten habe. „The Future of Digital Justice“ hat ihr einen Rückstand von 15–20 Jahren zugeschrieben.

Für Otte steht fest, dass „wenn Gerichte nicht zu analogen Fremdkörpern werden wollen, sie sich wandeln müssen.“ Das Ergebnis müsse jedoch ein „level playing field“ zwischen den Akteuren sein. An dieser Stelle sei der Diskurs über eine angemessene und verhältnismäßige Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierer zu führen.

(SPANNUNGS-)VERHÄLTNIS ZWISCHEN ANWALT UND RECHTSSCHUTZVERSICHERER

Der erste Themenblock widmete sich dem Verhältnis zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherer – im Schwerpunkt in der Konstellation eines unterlegenen Prozesses und der Folgefrage potentieller Regressforderungen. Einleitend suchte Joachim Cornelius-Winkler (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Berlin) die Frage mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zu beantworten. Früher eine Rarität, heute – v.a. vor dem Hintergrund der Massenverfahren – als Regresswelle bezeichnet. Auswirkung könnte sein, „dass Anwälte in schwierigen Konstellationen von einer Rechtsdurchsetzung aus Furcht vor einem Regress abraten könnten“ – dies ginge zweifelsohne zu Lasten der Rechtsfortbildung und des Zugangs zum Recht. Nichtsdestotrotz komme die Regresswelle nicht zwingend aus den Reihen der Versicherer, auch einige Kanzleien hätten das „Geschäftsmodell Regress“ für sich entdeckt.

Dem Spannungsverhältnis zwischen der Prüfung der Erfolgsaussichten, der Deckungsablehnung und einem Anwaltsregress, widmete sich Thomas Lämmrich (Leiter Unfall, Rechtsschutz, Assistance beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft). Am Anfang stehe die Prüfung der Erfolgsaussichten – wengleich wegen der niedrig anzusetzenden Hürde ein nur stumpfes Schwert. Werde der Prozess an die Wand gefahren, stehe last but not least die Regressfrage im Raum. Hierzwischen sehe er jedoch kein Spannungsverhältnis, sondern ein Nebeneinander – schließlich sei die An-

waltshaftung kein Ausgleich für die Folgen einer unzureichenden Prüfung der Erfolgsaussichten oder dafür, dass die Deckungsablehnung hohen Anforderungen unterliegt.

Einen Blick aus der anwaltlichen Perspektive bot hierzu Monika Maria Risch (Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht und Familienrecht, Berlin) mit ihrem Vortrag zu den „Anwaltlichen Sorgfaltspflichten gegenüber der Mandantschaft und deren Rechtsschutzversicherer in Bezug auf die Erfolgsaussichten-Prüfung“. Letzterer und der damit verbundenen Aufklärungspflicht komme eine besondere Bedeutung zu – schließlich prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten nicht mehr, soweit der Anwalt zu einem negativen Prüfungsergebnis gelangt.

EIN ZWISCHENRUF

In einem Zwischenruf referierte Dr. Michael Weigel (Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.) zum Thema „Massenverfahren: ein langer Weg ohne befriedigende Lösung“. Dabei ging er u.a. auf die Abhilfeklage als neues Instrument des kollektiven Rechtsschutzes ein. Im Anschluss an seinen Vortrag wurde Weigel für seinen langjährigen Vorsitz im ZPO/GVG-Ausschuss der BRAK gewürdigt und verabschiedet. Dabei gewährte BRAK-Präsident Wessels einen Einblick in die zahlreichen Stellungnahmen und Reformbestrebungen, an denen Weigel maßgeblich beteiligt war.

DER KAMPF UM DIE KUNDENSCHNITTSTELLE

Der zweite Themenblock widmete sich den „Rechtsschutzversicherern als Rechtsdienstleister“.

Zur Sicht des RDG und der Berufspolitik referierte Dr. Christian Lemke (Vizepräsident der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg). „Juristen, die an einen Rechtsschutzversicherer gebunden sind, fehlt es an der anwaltlichen Unabhängigkeit“ – so sein Statement zu der derzeit geführten Diskussion um die Rechtsberatung und -versicherung „aus einer Hand“. Hier stütze sich die Versicherungsbranche auf ein (vermeintliches) Interesse und Bedürfnis der Verbraucher – u.a. belegt durch eine gern zitierte YouGov-Studie. Zu YouGov führte Lemke aus, dies sei eine kommerzielle Umfrageplattform, bei der angemeldete Umfrageteilnehmer mit der Beantwortung eines Fragebogens Punkte sammeln und in Prämien oder Bargeld einlösen können. Inwieweit dies die Verbraucherschaft repräsentiere und die Umfragen von notwendigen Informationen begleitet würden, sei zweifelhaft.



Thomas Lämmrich,
GDV



Monika Maria Risch,
Berlin



Dr. Michael Weigel,
Berlin



Dr. Christian Lemke,
BRAK-Vizepräsident



Dr. Ulrich Eberhardt,
Coburg

Außer Frage steht für ihn wiederum, dass Versicherer und Versicherter ebenso wenig wie Letztgenannter und der gewerbliche Prozessfinanzierer deckungsgleiche Interessen hätten. Hier führte Lemke den US-amerikanischen Rechtsstreit Sysco v Burford als Beispiel an: Der Prozessfinanzierer verklagte die finanzierte Sysco – man war sich nicht einig über den Vergleichabschluss im finanzierten Rechtsstreit.

„Der Kampf um die Kundenschnittstelle hat längst begonnen.“ – zu diesem Ergebnis gelangte Dr. Ulrich Eberhardt (Rechtsanwalt und bis Ende 2023 Vorstandsmitglied der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG). Summanden dessen seien neben einer veränderten Verbrauchererwartung auch der demographische Wandel in Anwaltschaft und Justiz sowie die sich stets verkürzenden technischen Innovationszyklen. Das aktuell diskutierte Fremdbesitzverbot erachtete Eberhardt als sinnvolle Leitplanke der gegenwärtigen Ökonomisierung des Rechtsmarktes. Schließlich liege der entscheidende Wert einer Rechtsordnung nicht in ihrer Digitalisierung, sondern in ihrer Unabhängigkeit. Für Versicherer sieht er darin kein Problem: Eine „klassische“ Kanzlei ist als Investitionsziel per se nicht attraktiv.

Dem anschließend gewährte Stephen P. Younger (Präsident a.D. der New York State Bar Association und Rechtsanwalt in New York) mit seinem Vortrag „Ausländische Erfahrungen mit der Zulassung von Fremdkapital“ einen Einblick in den US-amerikanischen Status Quo: Vor dem Hintergrund der in Rule 5.4 Model Rules of Professional Conduct der American Bar Association (ABA) normierten anwaltlichen Unabhängigkeit stehe die Anwaltschaft einer Lockerung des Fremdbesitzverbots nach wie vor kritisch gegenüber. Bis dato wurde das Fremdbesitzverbot in nahezu allen Staaten keiner weiteren Liberalisierung unterzogen. Ausnahmen: Arizona und Utah, welche die sog. ABS (Alternative Business Structures) zuließen – bislang jedoch ohne nachweisbare positive Auswirkung auf die Stärkung des Zugangs zum Recht oder den versprochenen Innovationsboost.

REGULIERUNGSBEDARF GWERBLICHER PROZESSFINANZIERER?

Der dritte Konferenzabschnitt widmete sich dem Konstitut gewerblicher Prozessfinanzierung. Einleitend und im Lichte der „österreichischen Perspektive“ adressierte Hon.-Prof. Dr. Alexander Klausner (Rechtsanwalt, Wien/Universität Graz) sowohl die

Rechtsschutzversicherung als auch die gewerbliche Prozessfinanzierung – vor dem Hintergrund hoher Prozesskosten und einer nur in engen Grenzen bewilligungsfähigen Prozesskostenhilfe – als wichtige Instrumente zur Stärkung des Zugangs zum Recht. Dem Verbot der Streitanteilsvereinbarung i.S.d. § 879 II Nr. 2 ABGB unterfalle die Prozessfinanzierung laut Rechtsprechung zumindest dann nicht, wenn keine Rechtsberatung vorgenommen und kein Einfluss auf den Prozess geübt wird.

Dem anschließend widmete sich Prof. Dr. Tanja Domej (Universität Zürich) der Entschließung und Empfehlung des Europäischen Parlaments zur „verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“. Hierzu merkte Domej an, dass der Richtlinienentwurf nicht hinreichend differenziere und damit verkenne, dass das Finanzierungsgeschäft zumeist mit Unternehmen gemacht werde. Die Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten hält sie wiederum für wichtig und richtig.

Thomas Kohlmeier (Rechtsanwalt und bis Ende 2023 CEO der Nivalion AG, Zug) äußerte sich aus Sicht des Prozessfinanzierers nicht nur zu der Thematik der Regress-Tendenzen, sondern auch zu den adressierten Regulierungsbestrebungen. Hierzu betonte er, dass die Gefahren, denen man damit begegnen möchte, nicht der Praxis der Prozessfinanzierer entsprechen – so sehe er nicht die befürchtete Einflussnahme auf den Prozess.

KONTROVERSE PODIUMSDISKUSSION

Wissenschaft lebt vom Streit um das bessere Argument – besser kann man die sehr lebhaft und kontroverse Podiumsdiskussion unter dem Titel „Prozess als Investment: Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer“ nicht zusammenfassen. An der Diskussion beteiligt: Dr. Christian Lemke, Prof. Dr. Tanja Domej, Dr. Ulrich Eberhardt und Monika Maria Risch – moderiert vom Gastgeber Prof. Dr. Christian Wolf.

In den Fokus rückte auch die aktuelle Diskussion rund um das Fremdbesitzverbot und damit die Gefahr einer Ökonomisierung des Rechtsmarktes. Einigkeit bestand zumindest im Hinblick darauf, dass die Anwaltskanzlei nicht das attraktivste Investitionsziel sei. Hier konnte sich der Moderator die Anmerkung nicht verkneifen, dass gerade mit der Generierung von Finanzmitteln zur Kanzleidigitalisierung das Bedürfnis einer Öffnung begründet wird. Beim sich anschließenden Umtrunk wurde bei einem Glas Wein noch lange und rege weiterdiskutiert.



Stephen P. Younger,
New York



Prof. Dr. Alexander Klausner,
Wien



Prof. Dr. Tanja Domej,
Universität Zürich



Thomas Kohlmeier,
Zug



Dr. Thomas Remmers,
BRAK-Vizepräsident